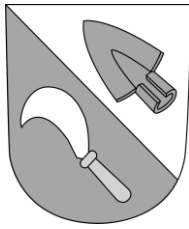


Gemeinde Dachsen



KITA-Verordnung

Verordnung über Unterstützungsbeiträge
an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse
in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien

vom 03.12.2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Grundlage	3
Grundsatz	3
Zuständigkeit	3
Planung	3
Anwendungsbereich	3
II. Elternbeiträge	4
Elternbeiträge	4
III. Beitragsberechnung	4
Beitragssatz	4
Vollkosten / Referenzwert	4
IV. Verfahren	4
Vorgehen	4
V. Schlussbestimmungen	5
Ergänzende Bestimmungen	5
Rechtsschutz	5
Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlage Die Gemeinde Dachsen (Politische Gemeinde / Primarschulgemeinde) erlässt, gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und §§ 11 und 27 des Volksschulgesetzes (VSG), folgende Verordnung:

§ 2

Grundsatz ¹ Die Gemeinde Dachsen fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten leistet.

² Die Gemeinde Dachsen unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge und allfällige Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeberbeiträge) bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

³ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich.

⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Dachsen selbst geführt werden.

⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen

§ 3

Zuständigkeit Für die Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen und bei Tagesfamilien ist die Politische Gemeinde zuständig. Für die Tagesstrukturen ist die Primarschulgemeinde zuständig.

§ 4

Planung Die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an schul- und familienergänzender Tagesbetreuung. Sie können private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Dachsener Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.

§ 5

Anwendungsbereich ¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote am Standort Dachsen, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) bzw. über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) erfüllen und im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind sowie auf die jeweiligen kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien.

² Reichen die Betreuungsplätze für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter am Standort Dachsen nicht aus, kann der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festlegen, in wie weit weitere Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten ausserhalb von Dachsen nach analogen Kriterien mitfinanziert werden können.

³ Die Tagesfamilien müssen einem Verband angeschlossen sein oder von einer zuständigen Stelle anerkannt sein. Der Gemeinderat regelt in den Ausführungsbestimmungen, wer die zuständige Stelle ist.

II. Elternbeiträge

§ 6

Elternbeiträge

¹ Der Gemeinderat und die Primarschulpflege erlassen ein Elternbeitragsreglement, welches für in Dachsen wohnhafte Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge vorsieht.

² Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten.

III. Beitragsberechnung

§ 7

Beitragssatz

Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag bzw. ein Betreuungsmodul bzw. eine Betreuungsstunde entspricht der Differenz zwischen den im Elternbeitragsreglement festgelegten Vollkosten und dem Elternbeitrag.

§ 8

Vollkosten/
Referenzwert

¹ Die Vollkosten bei den Kinderkrippen, Tagesstrukturen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert vom Gemeinderat und der Primarschulpflege festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul.

² Der Gemeinderat und die Primarschulpflege können abweichende Regeln für Kinderkrippen bzw. Tagesstrukturen festlegen.

³ Werden die Tagesstrukturen von der Primarschulgemeinde selbst geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

IV. Verfahren

§ 9

Vorgehen

¹ Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kinderkrippe und den Tagesfamilien in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

² Für Betreuungsangebote am Standort Dachsen können der Gemeinderat (für Kinderkrippen) und die Primarschulgemeinde (für Tagesstrukturen) abweichende Regelungen vorsehen.

³ Eltern von Kindern, die gemäss § 26 Volksschulgesetz bzw. § 10 der Volksschulverordnung den Schulort ausserhalb von Dachsen haben, können mit einem Gesuch an die Primarschulpflege für die schulergänzende Betreuung am Schulort einen Unterstützungsbeitrag beantragen.

V. Schlussbestimmungen**§ 10**

Ergänzende Bestimmungen Der Gemeinderat und die Primarschulpflege können zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 11

Rechtsschutz Gegen Verfügungen der zuständigen Stellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat oder die Primarschulpflege erhoben werden.

§ 12

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gemeinderat Dachsen

Der Präsident: Die Schreiberin
sig. Daniel Meister sig. Susan Müller

Primarschulpflege Dachsen

Die Präsidentin: Die Aktuarin:
sig. Sabrina Meister sig. Rita Wirth

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Dezember 2014